

die nichtstaatlichen Archive des Landkreises zu betreuen.

Aufgaben der kommunalen Archivpflege sind die Ermittlung, der Schutz, die Ordnung und die Erschließung des nichtstaatlichen Archivgutes, das auch der Forschung zugänglich gemacht werden soll. Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die bei der Erfüllung dieser Aufgaben Beratung und Unterstützung suchen, werden gebeten, sich unmittelbar mit Herrn Hein in Verbindung zu setzen.

Bayreuth, den 11. August 1986

Dr. Dietel  
Landrat

2/22 - 173

**Verordnung  
über den geschützten  
Landschaftsbestandteil  
„Sandgrube im Waldgebiet Hohenwart“**

**Vom 25. August 1986**

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Bayreuth folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 7. August 1986 Nr. 820-8632 b genehmigte Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

(1) Der im Gebiet der Stadt Creußen im Waldgebiet Hohenwart auf dem Grundstück Flnr. 1333, Gemarkung Creußen, gelegene südwestliche Teil der Sandgrube wird in den in Abs. 2 und 4 näher beschriebenen Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 1,1 ha. Er umfaßt eine Teilfläche des Grundstücks Flnr. 1333, Gemarkung Creußen.

(3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Sandgrube im Waldgebiet Hohenwart“.

(4) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in Karten im Maßstab 1:5000 und 1:1000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. einen Teil der Sandgrube und deren typische Vegetation zu erhalten,
2. die Vorkommen der dort lebenden Pflanzen- und Tierarten zu schützen,
3. den für den Bestand und die Entwicklung der dort vorkommenden seltenen Pflanzen- und Tierwelt notwendigen Lebensraum, insbesondere die vorhandenen Kleingewässer und deren Ufer- und Verlandungsbereiche zu bewahren.

**§ 3**

**Verbote**

Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 5) zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern.

Es ist deshalb vor allem verboten:

1. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

2. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
3. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Brut- und Wohnstätten sowie ihre Gelege, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. Pflanzen einzubringen, aufzuforsten oder Tiere auszusetzen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Wasserhaushalt in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen oder zu verändern,
7. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
8. Wege oder Pfade anzulegen,
9. Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen,
10. das Gelände zu verunreinigen oder als Lagerfläche zu benutzen,
11. zu zelten, zelten zu lassen oder Feuer anzumachen,
12. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese abzustellen,
13. Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen,
14. Hunde frei laufen zu lassen.

**§ 4**

**Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Befahren dafür geeigneter Wege mit Kraftfahrzeugen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen, oder von Warntafeln, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn diese auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bayreuth als untere Naturschutzbehörde erfolgt.

**§ 5**

**Genehmigung**

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des geschützten

Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bayreuth als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

**§ 6**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Satz 2 dieser Verordnung über

1. die Störung, Veränderung und Beeinflussung der Biotope,
2. die Entnahme oder Beschädigung von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
3. das Nachstellen, Beunruhigen, Fangen, Verletzen oder Töten von wildlebenden Tieren und die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Brut- und Wohnstätten, Gelege oder Entwicklungsformen,
4. das Einbringen von Pflanzen, Aufforsten und Aussetzen von Tieren,
5. das Abbauen von Bodenbestandteilen, die Vornahme von Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen oder sonstigen Veränderungen der Bodengestalt,
6. die Entnahme von Wasser, die Beeinträchtigung oder Veränderung der Wasserflächen und Ufer, des Grundwasserstandes und Wasserhaushalts,
7. das Errichten baulicher Anlagen,
8. das Anlegen von Wegen oder Pfaden,
9. das Verlegen von Leitungen,
10. die Verunreinigung des Geländes oder das Benutzen als Lagerfläche,
11. das Zelten und Feuermachen,
12. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art oder Wohnwagen,
13. das Anbringen von Schildern,
14. das Freilaufenlassen von Hunden zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, den 25. August 1986

**Landratsamt Bayreuth**

Körber

Stellvertreter des Landrats